

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
als Aufbaustudiengang

(vom 28. April 1998)

Hinweise:

Diese Ordnung wurde von der Pädagogischen Hochschule Erfurt (PHE) beschlossen. Mit der Aufhebung der PHE wird der Studiengang von der Universität Erfurt angeboten und durchgeführt. Aus institutionellen Gründen musste die Prüfungsordnung geändert werden. Die Änderungsatzung ist auf der Homepage gespeichert und in Verbindung mit dieser Ordnung zu lesen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit
von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft als Aufbaustudiengang

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft als Aufbaustudiengang; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 3. 12. 1997 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 17. 12. 1997 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 28. 04. 1998, Az. H 4-437/514/3-3, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Meldefristen zu den Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausur- und Hausarbeiten
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen und Diplomarbeit
- § 15 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 17 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung, Zeugnis
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsbestimmungen

§ 1 **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die Zusammenhänge des Faches Erziehungswissenschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche

Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird durch die Pädagogische Hochschule Erfurt der akademische Grad "Diplom-Pädagoge" bzw. "Diplom-Pädagogin" (abgekürzt: Dipl.-Päd.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.
- (2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind 72 Semesterwochenstunden nachzuweisen.
- (3) Als berufspraktische Ausbildung ist ein sechsmonatiges Praktikum in der gewählten Studienrichtung zu absolvieren.

§ 4 Meldefristen zu den Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfungsausschuß gibt die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Meldefrist durch Aushang bekannt.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen muß entsprechend der Meldefrist durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung im Zentralen Prüfungsamt der Hochschule erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Der Diplomprüfungsausschuß ist für die Diplomprüfung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zuständig, er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (2) Der Diplomprüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Diplomprüfungsausschuß setzt sich aus vier Professoren oder ihnen gleichgestellten Mitgliedern der Hochschule, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Assistenten und einem studentischen Vertreter des Studienganges zusammen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

* Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

- (6) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Diplomprüfungsausschuß bzw. dessen Vorsitzender bestellen die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat kann seine Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - ein Lehramtsstudium an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen oder ein Fachhochschulstudium im Bereich Sozialwesen mit dem Diplom beendet hat oder
 - einen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als gleichwertig anerkannten Abschluß nachweist,
 - die fachlichen Voraussetzungen (§ 16) für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 - seinen Prüfungsanspruch durch das Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat,
 - mindestens für das Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung beantragt wird, an der Pädagogischen Hochschule Erfurt eingeschrieben gewesen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch bzw. Nachweisblatt über belegte Lehrveranstaltungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet nach Rücksprache mit dem Zentralen Prüfungsamt der Diplomprüfungsausschuß bzw. dessen Vorsitzender. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach Landesrecht in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kan-

didat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Vertiefungsgebiete geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Klausur- und Hausarbeiten

(1) In Klausur- und Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit Methoden der Erziehungswissenschaft erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausur- bzw. Hausarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit zeigt der Kandidat, daß er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen zeitlichen Frist eine Problemstellung der Erziehungswissenschaft oder der Studienrichtung selbständig und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses der Fakultät obliegt es, dafür Sorge zu tragen, daß die Studierenden ein Thema für die Diplomarbeit erhalten.

(3) Die Themenstellung für die Diplomarbeit erfolgt in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer. Sie wird durch den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses der Fakultät bestätigt.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung beträgt sechs Monate. Im Ausnahmefall kann auf begründeten Antrag der Diplomprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann auf Antrag erfolgen, wenn der Kandidat zwei Fachsemester studiert hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren einzureichen.

(7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Zentralen Prüfungsamt der Hochschule abzuliefern.

(9) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und jeweils mit einer Note zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt.

(11) Bei Divergenz von weniger als zwei Notenstufen beraten die Gutachter über die vorzuschlagende Note und teilen das Ergebnis ihrer Beratung dem Prüfungsausschuß mit. Bleibt die Divergenz bestehen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Divergenz von zwei oder mehr Notenstufen hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter hinzuzuziehen. Unter Berücksichtigung seines Urteils legt der Prüfungsausschuß die endgültige Note im Rahmen der ursprünglich vorgeschlagenen Noten fest.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden: 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (nicht ausreichend).

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zugelassen. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Prüfungstermin, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird bzw. der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin vereinbart. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unlauterer Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, wird von deren Fortsetzung ausgeschlossen. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Diplomprüfungsausschuß überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem

Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Fachprüfungen und Diplomarbeit

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der in § 10 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist auf Antrag möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden innerhalb der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der Diplomprüfungsausschuß. Für Studienzeiten sowie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt entsprechendes.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie der Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften anerkannt.

§ 16

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die allgemeinen (§7) und fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die 6 nachfolgenden Leistungsnachweise:

- 2 Leistungsnachweise im Hauptfach Erziehungswissenschaft (davon 1 Leistungsnachweis im Bereich Allgemeine Erziehungswissenschaft und 1 Leistungsnachweis im Bereich Forschungsmethoden),

- 2 Leistungsnachweise aus dem Studium der gewählten Studienrichtung (davon 1 Leistungsnachweis in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden speziellen pädagogischen Handlungskompetenz),
- 1 Leistungsnachweis aus dem Studium des Nebenfaches Psychologie oder Soziologie, das in der Diplomprüfung geprüft wird,
- 1 Leistungsnachweis aus dem Studium des Wahlpflichtfaches;
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion,
- die Absolvierung eines sechsmonatigen Hauptpraktikums.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung hat der Kandidat folgende Erklärungen beizufügen:

- eine Erklärung über das in der Diplomprüfung gewählte Nebenfach Psychologie oder Soziologie,
- eine Erklärung über eventuelle Zusatzfächer,
- eine Erklärung, ob der Kandidat die geforderte Klausur im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft oder in der gewählten Studienrichtung schreiben wird. Hat der Kandidat die Diplomarbeit im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft geschrieben, muß er die Klausur in der gewählten Studienrichtung schreiben und umgekehrt.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- der Diplomarbeit in der gewählten Studienrichtung oder in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft mit praxisbezogenem Aspekt (6 Monate),
- einer Klausur im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (4 Stunden), falls das Diplomarbeitsthema der gewählten Studienrichtung entnommen ist, oder in der gewählten Studienrichtung, falls das Diplomarbeitsthema der Allgemeinen Erziehungswissenschaft entnommen ist,
- einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Allgemeine Erziehungswissenschaft (30 Minuten),
- einer mündlichen Prüfung in der gewählten Studienrichtung (45 Minuten),
- einer mündlichen Prüfung im Wahlpflichtfach (30 Minuten),
- einer mündlichen Prüfung im Nebenfach Psychologie oder Soziologie (30 Minuten).

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (einschließlich Forschungsmethoden),
2. gewählte Studienrichtung.

Studienrichtungen können sein:

- Bildungsorganisation/Bildungsplanung/Bildungsmanagement
- Sozialpädagogik
- Sonderpädagogik
- Erwachsenenbildung
- Berufs- und Betriebspädagogik/berufliche Weiterbildung
- Umweltpädagogik.

3. Wahlpflichtfach

Wahlpflichtfächer können sein:

- ein Themenbereich der gewählten Studienrichtung oder ein Themenbereich einer nicht gewählten Studienrichtung,
- eine der nicht gewählten Studienrichtungen,
- ein anderes, an der Pädagogischen Hochschule vertretenes Fach, wenn es in einem begründeten Zusammenhang zur Studienrichtung steht.

- Den Begründungsnachweis hat der Kandidat zu erbringen.
- Auf Antrag kann ein bereits in einem anderen Studiengang abgeschlossenes Fach ganz oder teilweise als Wahlpflichtfach anerkannt werden, sofern ein begründeter Zusammenhang mit der Studienrichtung vorliegt.
Den Begründungsnachweis hat der Kandidat zu erbringen.

Ausnahmen regelt der Diplomprüfungsausschuß.

4. Nebenfach Psychologie oder Soziologie.

(3) Die Prüfungen im Fach Psychologie oder Soziologie sowie im Wahlpflichtfach können frühestens am Ende des zweiten Semesters, die anderen Prüfungen frühestens im vierten Semester abgelegt werden.

(4) Die Prüfung bezieht sich in jedem Prüfungsfach auf drei Themenkomplexe aus mindestens zwei unterschiedlichen Gebieten. Die inhaltliche Differenzierung ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 18

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten und der Note für die Diplomarbeit gebildet. Die Note für die Diplomarbeit wird vierfach, die Fachnote für die gewählte Studienrichtung wird doppelt gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgefertigt. Das Zeugnis enthält:

- die gewählte Studienrichtung,
- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Noten der Fachprüfungen,
- die Gesamtnote.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis/die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern im Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 19

Zusatzfächer

(1) Studierende können sich in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen, die an der Pädagogischen Hochschule Erfurt vertreten werden und die dafür geeignet sind (Zusatzfächer). Die Entscheidung darüber trifft der Diplomprüfungsausschuß.

(2) Das Studium eines jeden Zusatzfaches umfaßt 10 Semesterwochenstunden.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Zusatzfach sind 2 Leistungsnachweise.

(4) Die mündliche Prüfung beträgt 30 Minuten.

(5) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Es wird jedoch nicht zur Festlegung der Gesamtnote herangezogen.

§ 20 Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (Dipl.-Päd.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Pädagogischen Hochschule und vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt und tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im 1. Fachsemester befinden; für alle anderen Studierenden kann diese Prüfungsordnung auf Antrag angewendet werden.
- (2) Ausnahmen regelt der Diplomprüfungsausschuß.

Erfurt, den 28. 04. 1998

Univ.-Prof. Dr. phil. M. Eckert
ler
Dekan

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor